



Stans, 23. April 2018
Nr. 261

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, betreffend Zuständigkeit in Schlichtungsversuchen in Kinderbelangen. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 2. November 2017 hat das Landratsbüro dem Regierungsrat eine "Motion betreffend Zuständigkeit Schlichtungsversuch in Kinderbelangen" von Landrätin Theres Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, überwiesen.

1.2

Die Motion verlangt im Wesentlichen, dass neu das Kantonsgericht als Einzelgericht für die Schlichtungsversuche bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten (insbesondere Unterhaltsklagen) zuständig sein soll.

1.3

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion hat die Schlichtungsbehörde sowie das Kantonsgericht zum Mitbericht eingeladen und legt nun eine Stellungnahme vor.

2 Erwägungen

2.1 Frist

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (LRR, NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

2.2 Materielles

2.2.1 Rechtliche Ausgangslage

In Zivilprozessen gilt der Grundsatz, dass dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde vorausgeht (Art. 197 ZPO). Dieser Grundsatz erfährt mit der Regelung in Art. 198 ZPO verschiedene Ausnahmen. Nach Massgabe von Art. 3 ZPO ist die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden Sache der Kantone, soweit die Schweizerische Zivilprozessordnung nichts Anderes bestimmt. In der Ausgestaltung der Schlichtungsbehörden sind die Kantone demnach frei. Die Schlichtung kann vor dem Friedensrichter, dem Vermittler oder einem erstinstanzlichen Richter stattfinden.

Gewisse Verfahren, wie beispielsweise die Unterhaltsklage eines Kindes gegen einen oder beide Elternteile ohne vorgängige Anrufung der Kindesschutzbehörde, fällt unter keine der

Ausnahmen, die in Art. 198 ZPO aufgezählt sind, weshalb ein Schlichtungsversuch durchgeführt werden muss. Das Gesetz sieht lediglich vor, dass bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange das Schlichtungsverfahren entfällt, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat (Art. 298b und Art. 298d ZGB). Wird jedoch direkt ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, ohne dass vorher die Kindesschutzbehörde involviert gewesen ist, ist ein Schlichtungsversuch nach Art. 197 ZPO durchzuführen. Bei strittigen Kinderbelangen im Rahmen eines Eheschutz- oder Ehescheidungsverfahrens entfällt der Schlichtungsversuch gemäss Art. 198 lit. a und lit. c ZPO ebenfalls.

In Nidwalden führt die Schlichtungsbehörde Nidwalden die Schlichtungsversuche gemäss Art. 197 ff. ZPO durch. Somit ist sie auch zuständig für die Schlichtungsversuche bei strittigen Kinderbelangen, wie insbesondere bei Unterhaltsklagen.

2.2.2 Möglichkeit einer neuen Regelung

Die Motion von Therese Rotzer-Mathyer betreffend die Zuständigkeit für den Schlichtungsversuch in Kinderbelangen hat zum Ziel, die jetzige Zuständigkeit für den Schlichtungsversuch von der Schlichtungsbehörde des Kantons Nidwalden zum Kantonsgericht Nidwalden zu transferieren. Diese Neuregelung ist zulässig und konform mit der Zivilprozessordnung, da die Kantone in der Ausgestaltung der Schlichtungsbehörden frei sind (Art. 3 ZPO) und somit auch ein/e Richter/in den Schlichtungsversuch nach Art. 197 ZPO vornehmen kann. Auch wenn jedoch ein/e Richter/in den Schlichtungsversuch durchführt, gelten dafür die Regeln des Schlichtungsverfahrens (Art. 197 - 212 ZPO) und der/die Richter/in verfügt über dieselben Kompetenzen wie ein/e Friedensrichter/in. Ein Schlichtungsversuch hat in strittigen Kinderbelangen, insbesondere bei Unterhaltsklagen, die vorgängig nicht durch die Kindesschutzbehörde behandelt worden sind, in jedem Fall weiterhin stattzufinden (Art. 197 ZPO i.V.m. Art. 198 ZPO e contrario). Jedoch soll nun neu nicht mehr die Schlichtungsbehörde Nidwalden, sondern das Kantonsgericht Nidwalden für diesen Schlichtungsversuch zuständig sein.

2.3 Statistik

Die Schlichtungsbehörde hatte seit 2011 folgende Anzahl von Fällen in Kinderbelangen zu behandeln:

Jahr	Fälle	Klagebewilligung	Vergleich/Klageanerkennung	Rückzug	Nichteintreten/örtl. Unzuständigkeit
2011	3	3	1		
2012	3	2	1		
2013	3	2	1		
2014	4	2	1	1	
2015	5	3	2		
2016	9	6	1		2
2017	8	4	1	3	

2.4 Gründe für eine Neuregelung

Wie sich im Mitberichtsverfahren zeigt, befürworten die involvierten Stellen eine Gesetzesänderung. Die vor allem aufgrund der Tatsache, dass das Kantonsgericht über eine grössere Erfahrung auf dem Gebiet des Familienrechts verfügt als die Schlichtungsbehörde. Die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts sind in Kinderbelangen und familienrechtlichen Belangen als qualifizierte Fachkräfte anzusehen. Deshalb bietet es sich an, den Schlichtungsversuch für die zur Diskussion stehenden Kinderbelange in die Hände des Kantonsgerichts zu legen. Zudem ist durch diese Konzentrierung der familienrechtlichen Verfahren beim Kantonsgericht Nidwalden das Kindeswohl besser gewahrt, da im Familienrecht geübte und spezialisierte Richterinnen und Richter mit Erfahrung im Umgang mit Kindern in gerichtlichen Verfahren sich dem Schlichtungsversuch in strittigen Kinderbelangen annehmen können. Im

Weiteren handelt es sich um einige wenige Verfahren pro Jahr, in denen neu ein Schlichtungsversuch durch das Kantonsgericht Nidwalden durchgeführt werden müsste, so dass die Arbeitslast des Kantonsgerichts Nidwalden deshalb in sehr geringem Masse beeinflusst würde. Im Übrigen ergibt es Sinn, dass dieselbe Richterin / derselbe Richter, welche/r für das Schlichtungsverfahren in diesen strittigen Kinderbelangen neu zuständig wäre, auch die Verfahrensleitung im Gerichtsverfahren inne hätte. Damit würden Synergien genutzt, da die Richterin / der Richter sich bereits mit dem Fall befasst hat und damit vertraut ist (Die Vorbefassung der Richterin / des Richters im Schlichtungsverfahren stellt nach Art. 47 Abs. 2 lit. b ZPO keinen Ausstandsgrund für das nachherige Gerichtsverfahren dar).

Die Notwendigkeit einer Dreierbesetzung ist für die Durchführung des Schlichtungsversuchs in diesen Belangen nicht gegeben, sodass der Schlichtungsversuch durch eine Einzelrichterin / einen Einzelrichter durchzuführen wäre. Somit würde das Kantonsgericht Nidwalden / Einzelgericht vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren eine Schlichtungsverhandlung nach Art. 197 ff. ZPO durchführen, wobei ein Vergleich, eine Klagebewilligung, ein Urteilsvorschlag oder ein Entscheid die diesbezüglich möglichen Ausgänge des Verfahrens sind. Sollte kein Vergleich erzielt werden können, ist eine Klagebewilligung auszustellen und in der Folge wird das Gerichtsverfahren durchgeführt.

Die Zahlen seit 2011 zeigen schliesslich, dass im Schlichtungsverfahren vor Schlichtungsbehörde nur wenige Vergleiche in Verfahren betreffend Kinderbelangen abgeschlossen werden konnten. Der Grund liegt mutmasslich darin, dass die Schlichtungsbehörde keine Editionen verfügen kann und in Unterhaltsklagen somit nicht an die Zahlen herankommt, die für die Beurteilung notwendig wären; es sind dies Einkommen und Vermögen von Vater und Mutter und des Kindes sowie Zahlen zum Bedarf von Vater, Mutter und Kind. Ohne diese Zahlen kann kein sinnvoller Vergleichsvorschlag begründet und unterbreitet werden. Dazu kommt, dass ohne diese Grundlagen auch die Genehmigung eines allfällig abgeschlossenen Vergleiches problematisch ist.

2.5 Schlussfolgerung

Zusammenfassend decken sich die Erfahrungen aus der Praxis somit mit den Ausführungen der Motionärin. Ihrer Schlussfolgerung, die gesetzlichen Grundlagen im genannten Sinne anzupassen, sind sinnvoll. Dem Landrat ist deshalb zu beantragen, die Motion anzunehmen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrätin Theres Rotzer-Mathyer betreffend Zuständigkeit in Schlichtungsversuchen in Kinderbelangen anzunehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Theres Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Schlichtungsbehörde
- Kantonsgericht
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

